

Antrag der Bundesregierung

Entsendung bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Beteiligung an der Multidimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission in Mali (MINUSMA) auf Grundlage der Resolution 2100 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 25. April 2013

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 5. Juni 2013 beschlossenen Entsendung bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Beteiligung an der Multidimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA) auf Grundlage der Resolution 2100 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 25. April 2013 durch Bereitstellung von Fähigkeiten des taktischen Lufttransports, Einzelpersonal in den Führungsstäben der Mission und Verbindungsoffizieren, ebenso wie durch die Bereitstellung von Luftbetankungsfähigkeiten zur Unterstützung der in der Resolution 2100 (2013) unter den dort aufgeführten Voraussetzungen autorisierten französischen Kräfte zu. Die hierfür vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange ein Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2014.

2. Völkerrechtliche Grundlagen

Der Einsatz der Bundeswehr erfolgt auf Grundlage der Resolution 2100 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 25. April 2013.

In dieser Resolution hat der Sicherheitsrat unter Berufung auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen entschieden, die Stabilisierungsmission für Mali (Mission multidimensionnelle intégrée des Nations Unies pour la stabilisation au Mali – MINUSMA) aufzustellen. Das Mandat der Mission, die bis zu 11 200 Soldaten und bis zu 1 440 Polizisten umfassen soll, ist zunächst auf ein Jahr befristet und soll am 1. Juli 2013 beginnen.

Gleichzeitig soll der Einsatz der Internationalen Unterstützungsmission AFISMA (African-led International Support Mission to Mali) enden. Ein Teil der für MINUSMA benötigten Truppenkontingente werden von Truppenstellern von AFISMA übernommen und integriert. Der Beginn der Operation kann ggf. noch verschoben werden, falls der Sicherheitsrat im Rahmen einer von der Resolution 2100 (2013) vorgesehenen Überprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Sicherheitslage im Einsatzgebiet eine Entsendung nicht zulässt. Der Rat soll dann ein neues Datum für den Beginn der Operation MINUSMA und das Ende der Operation AFISMA festlegen.

Gleichzeitig fordert der Sicherheitsrat die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die regionalen und internationalen Organisationen nachdrücklich auf, den malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräften koordinierte Hilfe,

Sachverstand und Ausbildung sowie Unterstützung beim Kapazitätsaufbau bereitzustellen und so zur Wiederherstellung der Autorität des Staates Mali über sein gesamtes Hoheitsgebiet beizutragen, die Einheit und territoriale Unversehrtheit Malis zu wahren und die Bedrohung zu verringern, die von terroristischen Organisationen und den mit ihnen verbundenen Gruppen ausgeht.

Darüber hinaus ermächtigt die Resolution 2100 (2013) französische Truppen „ab der Aufnahme der Tätigkeit der MINUSMA bis zum Ablauf des in dieser Resolution genehmigten Mandats der MINUSMA unterstützend einzugreifen, wenn Elemente der MINUSMA unmittelbar und ernsthaft bedroht sind und der Generalsekretär um eine solche Unterstützung ersucht“.

3. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Das Handeln der Bundesrepublik Deutschland erfolgt im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

4. Auftrag

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in seiner Resolution 2100 (2013) für den MINUSMA-Einsatz folgende Aufträge beschlossen:

- Stabilisierung wichtiger Bevölkerungszentren insbesondere im Norden Malis und Unterstützung zur Wiederherstellung der staatlichen Autorität;
- Unterstützung für die Umsetzung des Fahrplans für den Übergang (Roadmap) einschließlich des nationalen politischen Dialogs und des Wahlprozesses;
- Schutz von Zivilpersonen und des Personals der Vereinten Nationen;
- Förderung und Schutz der Menschenrechte;
- Unterstützung für humanitäre Hilfe;
- Unterstützung für die Erhaltung des Kulturguts;
- Unterstützung für die nationale und internationale Justiz.

Für die an MINUSMA beteiligten Kräfte der Bundeswehr ergeben sich folgende Aufgaben:

- Lufttransport in das Einsatzgebiet und innerhalb des Einsatzgebietes von MINUSMA sowie Unterstützung bei der Verlegung und der Folgeversorgung von Kräften von MINUSMA;
- Wahrnehmung von Führungs-, Verbindungs-, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben;
- Einsatzunterstützung durch Bereitstellung einer Luftbetankungsfähigkeit für französische Kräfte, die aufgrund eines Unterstützungsersuchens des Generalsekretärs der Vereinten Nationen eine Bedrohung für MINUSMA abwenden sollen.

Diese Aufgaben können bereits im Rahmen des Aufbaus und Aufwachsens von MINUSMA wahrgenommen werden. Dies schließt ausdrücklich auch Unterstützungsleistungen für MINUSMA sowie einen Einsatz im Rahmen der Unterstützungselemente der Vereinten Nationen für MINUSMA bis zu dem Zeitpunkt der Übernahme der Aufgaben von AFISMA durch MINUSMA ein, der vorbehaltlich einer von der Resolution 2100 (2013) vorgesehenen Überprüfung der Sicherheitslage in Mali durch den Sicherheitsrat am 1. Juli 2013 erfolgen soll.

5. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung an MINUSMA werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung und Führungsunterstützung;
- Lufttransport einschließlich logistischer und sonstiger Unterstützung;
- Einzelpersonal zur Verwendung in den für MINUSMA gebildeten Stäben und Hauptquartieren;
- Experten zur Wahrnehmung von Verbindungs-, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben;
- Eigensicherung und militärische Nothilfe;
- Luftbetankung einschließlich logistischer und sonstiger Unterstützung.

6. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an MINUSMA die unter Nummer 5 genannten Fähigkeiten bereitzustellen, solange ein Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2014.

7. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen und zur Unterstützung von MINUSMA eingesetzten Kräfte richten sich nach dem allgemeinen Völkerrecht sowie nach

- den Bestimmungen der unter Nummer 2 als rechtliche Grundlagen genannten Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen,
- den zwischen den Vereinten Nationen und Mali zu treffenden Vereinbarungen,
- den zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Mali sowie mit anderen Staaten, deren Gebiet insbesondere zu Zwecken der Vorausstationierung, des Zuganges, der Versorgung sowie der Einsatzdurchführung genutzt wird, getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen.

MINUSMA ist nach Maßgabe der Resolution 2100 (2013) ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt zu ergreifen, um den Auftrag gemäß den genannten rechtlichen Grundlagen zu erfüllen. Die Anwendung militärischer Gewalt für deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert.

Die Wahrnehmung des Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung bleibt davon unberührt.

8. Einsatzgebiet

Die deutsche Beteiligung an MINUSMA erfolgt vorrangig innerhalb Malis. Unterstützungsleistungen bei Lufttransport und Luftbetankung zur Unterstützung der in der Resolution 2100 (2013) unter den dort aufgeführten Voraussetzungen autorisierten französischen Kräfte können in und über Mali sowie in und über Staaten erfolgen, von denen eine Genehmigung der jeweiligen Regierungen vorliegt.

9. Personaleinsatz

Für die deutsche Beteiligung an MINUSMA können insgesamt bis zu 150 Soldatinnen und Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt werden.

Es können eingesetzt werden:

- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten,
- Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit,
- freiwillig Wehrdienst Leistende,
- Reservendienstleistende, die ihre Bereitschaft erklärt haben, an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen.

Für Phasen der Verlegung und Rückverlegung sowie im Rahmen von Kontingentwechseln darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

10. Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Entsendung bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Beteiligung an MINUSMA werden für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2014 insgesamt rund 46,3 Mio. Euro betragen. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2013 rund 23,2 Mio. Euro und auf das Haushaltsjahr 2014 rund 23,1 Mio. Euro. Die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2013 werden aus den bestehenden Ansätzen des Einzelplans 14 Kapitel 14 03 Titelgruppe 08 bestritten. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2014 wurde im Eckwertebeschluss des Bundeskabinetts für den Bundeshaushalt 2014 Vorsorge getroffen.

Begründung

Mali befindet sich am Scheideweg. Voraussetzung für eine Stabilisierung Malis sind die Schaffung eines sicheren Umfelds im Norden, der Aufbau legitimer staatlicher Autorität und funktionierender staatlicher Strukturen in ganz Mali sowie die Verbesserung der humanitären Lage und der Situation der Menschenrechte.

Nach dem Einsatz französischer Truppen und der afrikanisch geführten Mission AFISMA hat sich die Sicherheitslage im Norden Malis im Vergleich zum Januar dieses Jahres deutlich verbessert. Die Sicherheitslage bleibt dennoch volatil. Obwohl die terroristisch-islamistischen Gruppen im Norden Malis durch die französische Operation deutlich geschwächt wurden, stellen sie nach wie vor eine Gefahr für die Zivilbevölkerung sowie eine Bedrohung für die territoriale Integrität, staatliche Autorität und Stabilität Malis dar. Zudem halten die Spannungen zwischen der malischen Übergangsregierung und der von Tuareg dominierten Bewegung MNLA (Mouvement National de Libération de L'Azawad) weiterhin an.

Mali hat auf Grundlage der „Roadmap“ erste Schritte auf dem Weg der Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung, zu demokratischer Regierungsführung sowie zur nationalen Einheit unternommen. Die wesentlichen weiteren Schritte in diesem Transitionsprozess sind die Durchführung freier, fairer, transparenter

und inklusiver Präsidentschafts- und Parlamentswahlen, die Bemühungen um Dialog und Versöhnung zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen sowie die Wiederherstellung staatlicher Autorität und funktionierender staatlicher Strukturen.

Das Erbringen humanitärer Hilfe ist in den meisten Gebieten im Norden Malis nicht zuletzt infolge der Sicherheitslage schwierig. Die teilweise zerstörten staatlichen und wirtschaftlichen Strukturen im Norden Malis stellen ein großes Hindernis dar für die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen. Mögliche Menschenrechtsverletzungen während der Kampfhandlungen bedürfen der Untersuchung und Aufklärung.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat daher am 25. April 2013 die Einrichtung der Multidimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission in Mali (MINUSMA) beschlossen. Die Mission soll zum 1. Juli 2013 die Aufgaben der afrikanisch geführten Mission AFISMA übernehmen. Gleichzeitig wird damit der Einsatz der internationalen Unterstützungsmission AFISMA enden. Im Gegensatz zu AFISMA, deren Mandat lediglich die Unterstützung der malischen Streitkräfte beim Aufbau von Kapazitäten sowie bei der Wiederherstellung der territorialen Integrität Malis vorsah, soll MINUSMA einen umfassenden Beitrag zur Stabilisierung Malis leisten. Das Mandat der Mission MINUSMA umfasst daher die Stabilisierung wichtiger Bevölkerungszentren sowie die Unterstützung bei der Wiederherstellung der staatlichen Autorität im ganzen Land, die Unterstützung für die Umsetzung des Fahrplans für den Übergang (Roadmap), einschließlich des nationalen politischen Dialogs und des Wahlprozesses, den Schutz von Zivilpersonen und des Personals der Vereinten Nationen, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, die Unterstützung für humanitäre Hilfe, die Unterstützung für die Erhaltung des Kulturguts sowie die Unterstützung für die nationale und internationale Justiz.

Deutschland hat schon bisher im Rahmen eines vernetzten Ansatzes substantielle Unterstützung für Mali geleistet. So hat Deutschland die afrikanisch geführte Mission AFISMA und die zur Unterstützung von AFISMA eingesetzten französischen Kräfte mit taktischem Lufttransport und taktischer Luftbetankung unterstützt und beteiligt sich an der EU-Ausbildungsmission für malische Streitkräfte (EUTM Mali), die innerhalb von 15 Monaten vier malische Gefechtsverbände mit jeweils ca. 650 Soldaten ausbilden soll. Für die Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von AFISMA und der malischen Streitkräfte hat die Bundesregierung Mittel in Höhe von bis zu 15 Mio. Euro bereitgestellt sowie direkte Ausstattungshilfe für die malischen Streitkräfte geleistet und unterstützt den innermalischen Dialog- und Versöhnungsprozess. Zudem hat die Bundesregierung anlässlich der Geberkonferenz für Mali am 15. Mai 2013 in Brüssel Mittel für Entwicklungszusammenarbeit in Höhe von insgesamt 100 Mio. Euro für den Zeitraum 2013/2014 politisch zugesagt – die Umsetzung dieser politischen Zusage erfolgt schrittweise in Abhängigkeit der Fortschritte im Transitionsprozess auf malischer Seite. Darüber hinaus hat Deutschland seit Ende 2011 bedarfsorientiert und auf Grundlage der humanitären Grundsätze humanitäre Maßnahmen für Betroffene in Mali mit Mitteln in Höhe von 17,2 Mio. Euro unterstützt und unterstützt malische Flüchtlinge in der Sahel-Zone.

Die deutsche Beteiligung an MINUSMA schließt an unsere auf Grundlage der Resolution 2085 (2012) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen geleisteten Beiträge für die afrikanisch geführte internationale Militärmission in Mali (AFISMA) an. Mit der Beteiligung an dieser Friedensmission unterstreicht die Bundesregierung gleichzeitig, dass sie ihrer Verantwortung auch im Rahmen der Vereinten Nationen gerecht wird. Mit der Beteiligung an MINUSMA setzen wir im Sinne eines vernetzten Ansatzes unser umfassendes Engagement in Mali und der Sahel-Region fort.

